



# Stadt Lindenfels

## Stadtteil Winterkasten

### Bebauungsplan

### „Ruheforst am Kaiserturm“

---

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB  
mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

E n t w u r f

Stand: März 2025

## O. INHALTSVERZEICHNIS

I.	PLANUNGSGEGENSTAND .....	3
1.	Anlass und Erforderlichkeit .....	3
2.	Ziele und Zweck der Planung .....	3
3.	Alternativenprüfung .....	3
4.	Beschreibung des Plangebiets .....	5
4.1	Räumliche Lage .....	5
4.2	Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse .....	5
4.3	Gebiets-/ Bestandssituation .....	5
5.	Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen .....	7
5.1	Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung .....	7
5.2	Flächennutzungsplan .....	8
5.3	Überörtliche Fachplanungen .....	8
5.4	Sonstige rechtliche Vorgaben .....	8
II.	PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN .....	9
1	Allgemeines .....	9
2	Begründung der Planfestsetzungen .....	11
2.1	Fläche für Wald .....	11
2.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	12
2.3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 91 HBO .....	12
III.	UMWELTBERICHT .....	13
1.	Einleitung .....	13
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes .....	13
1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über Stand- orte, Art und Umfang .....	13
1.3	Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben .....	13
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berück- sichtigt wurden .....	13
1.5	Ermittlung der betroffenen Umweltbelange .....	15
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	19
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) .....	19
2.1.1	Fauna .....	19
2.1.2	FFH-Gebiet .....	19

2.1.3	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ..	20
2.2.1	Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten .....	20
2.2.2	Auswirkungen auf die Fauna.....	20
2.2.3	Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.....	21
2.2.4	Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	22
2.2.5	Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe .....	22
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden mit ggf. geplanten Überwachungsmaßnahmen.....	22
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	23
3	Zusätzliche Angaben .....	23
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	23
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	23
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	23
3.4	Referenzliste der Quellen.....	26
IV.	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS.....	27
1.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	27
2.	Soziale Auswirkungen.....	27
3.	Infrastrukturelle Auswirkungen .....	27
4.	Verkehrliche Auswirkungen.....	27
V.	VERFAHREN.....	28
1.	Übersicht über den Verfahrensablauf.....	28
2.	Übersicht über die Beteiligung und eingegangenen Stellungnahmen.....	28

## ANLAGEN

- 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla; Traisaer Brun-  
nengasse 12, 64367 Mühlthal; Stand: 07.03.2025.
- 2 FFH-Verträglichkeitsprüfung; PlanNatur B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla; Traisaer Brunnen-  
gasse 12, 64367 Mühlthal; Stand: 07.03.2025.

## I. PLANUNGSGEGENSTAND

### 1. Anlass und Erforderlichkeit

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Lindenfels beabsichtigt die Einrichtung eines Ruheforstes im Stadtteil Winterkasten. Die hierfür vorgesehene Waldfläche (Flurstück 809/2 in der Flur 1, Gemarkung Winterkasten) grenzt nordwestlich an den bestehenden Friedhof Winterkasten an und befindet sich im Eigentum der Stadt.

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Anlage 2).

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Lindenfels als „Fläche für Wald“ dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit (bei Festsetzung einer entsprechenden Fläche für Wald im Bebauungsplan) nicht erforderlich.

### 2. Ziele und Zweck der Planung

Mit vorliegender Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Ruheforstes für Baumbestattungen geschaffen werden. Ziel der Planung ist die langfristige Sicherung und Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Grabstellen für die nächsten Jahrzehnte.

Die Bauleitplanung ist so ausgelegt, dass innerhalb der festzusetzenden Waldfläche mit der Zweckbestimmung Ruheforst für die Objektplanung ausreichend Raum für die Detailplanung zur Verfügung steht. Die Festsetzungen des Bebauungsplans konzentrieren sich somit insbesondere auf die erforderlichen Festsetzungen zum Umwelt- und Artenschutz sowie Gestaltungsfestsetzungen zur Einbindung in die Landschaft.

### 3. Alternativenprüfung

In Lindenfels befinden sich neben dem Friedhof in Winterkasten noch in den Stadtteilen Lindenfels, Schlierbach, Seidenbuch und Kolmbach Friedhöfe. Die geplante Errichtung eines Ruheforstes soll zweckmäßig im Anschluss an einen bestehenden Friedhof erfolgen, um die dort vorhandenen Einrichtungen (Aussegnungshalle, Parkplätze) mitnutzen zu können und somit Synergieeffekte zu schaffen.

Somit kommt der Friedhof in Schlierbach nicht in Frage, da hier der Waldanschluss fehlt.

Die Waldfläche nordöstlich des Friedhofs Lindenfels liegt zwischen zwei Straßen und grenzt an Wohnbebauung an, während die Waldfläche westlich angrenzend eine sehr starke Hangneigung aufweisen.

Die Waldflächen am Friedhof Seidenbuch grenzen direkt an einen Sportplatz an, zudem sind hier die Parkmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Die Waldfläche beim Friedhof Kolmbach schließlich besteht überwiegend aus Nadelbäumen, welche für die Anlage eines Friedwaldes nicht geeignet sind.

Somit bietet der Standort in Winterkasten insgesamt die besten Voraussetzungen für die Anlage eines Friedwaldes, auch wenn dieser am Rand eines FFH-Gebietes liegt.

Zudem liegt ein politischer Grundsatzbeschluss der Stadt Lindenfels vor, den Ruheforst im Stadtteil Winterkasten einzurichten.

Ursprünglich war als Standort für den Ruheforst in Winterkasten eine Fläche direkt nördlich des Friedhofes vorgesehen (Flurstück 806/3). Dieser Bereich ist jedoch in der Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ als FFH-Lebensraumtyp (LRT 9110) „Hainsimsen-Buchenwald, Wertstufe B“ dargestellt. Daher wurde die Fläche westlich hiervon gewählt, in der keine besonderen LRT ausgewiesen sind.

Der geplante Ruheforst nimmt nur einen verschwindend geringen Anteil (0,03%) innerhalb des FFH-Gebietes (Gesamtfläche: 3.705 ha) ein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wurde durchgeführt (siehe Anlage 2 und Kapitel III.2.1.2).



Abbildung 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet (Ausschnitt aus der Karte 1.3 zur Grunddatenerfassung im FFH-Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“)

## 4. Beschreibung des Plangebiets

### 4.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich ca. 750 m nördlich vom nördlichen Ortsrand des Stadtteils Winterkasten. Es befindet sich innerhalb des Waldverbandes. Südöstlich befindet sich unmittelbar angrenzend der Friedhof Winterkasten. Ca. 150 m südlich liegen das Sportplatzgelände des SV Winterkasten und ca. 450 m südwestlich die Eleonoren-Klinik. Der Friedhof ist von der L3339 aus erreichbar.

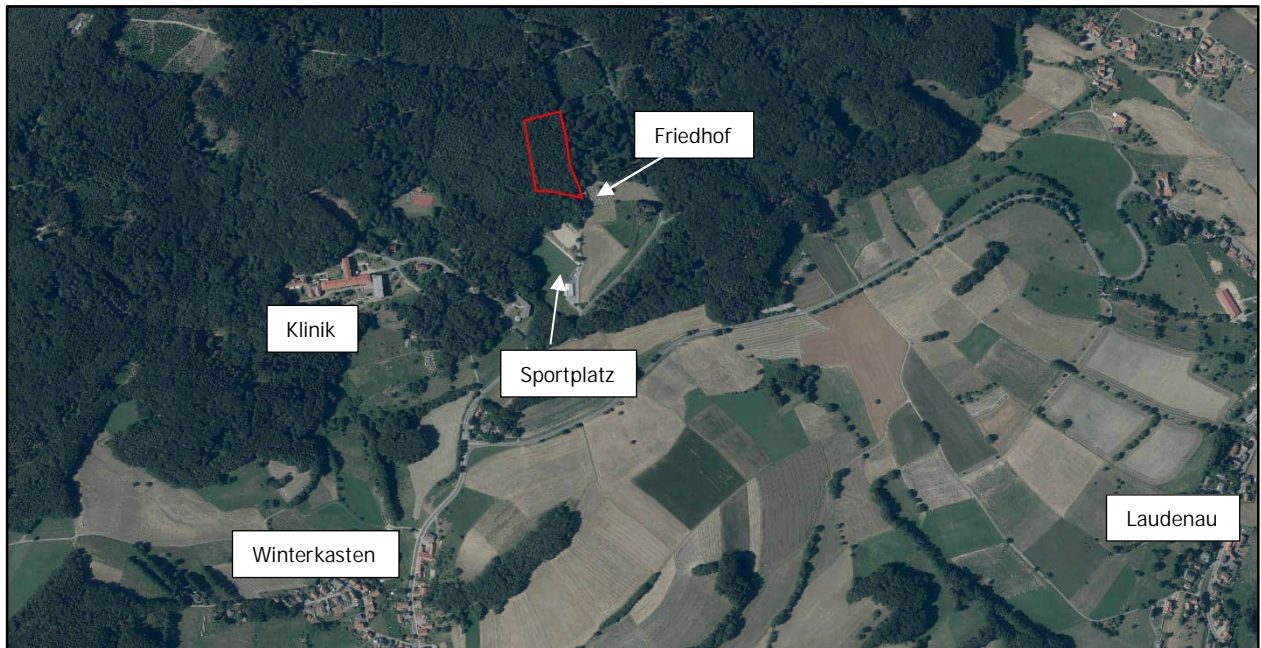


Abbildung 2: Lage des Plangebiets (© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)

### 4.2 Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 12.622 m<sup>2</sup>. umfasst das Flurstück Nr. 809/2 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Winterkasten (siehe Abbildung 3 nächste Seite).

Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Lindenfels.

### 4.3 Gebiets-/ Bestandssituation

Das Gelände fällt von Norden (ca. 550 m üNN) nach Süden (ca. 525 m üNN) an. Es handelt sich um einen buchengeprägten Waldbestand im regelmäßigen Betrieb. Es sind allenfalls einzelne eingemischte andere Baumarten (Lärche, Esche, Eiche, Ahorn, Fichte) vorhanden. Der Bestand ist ca. 68 Jahre alt und im Nord-Osten durch Sturm und Borkenkäfer nicht mehr ganz geschlossen. Die für den Ruheforst vorgesehene Fläche ist im Norden, Osten und Süden von Waldwegen umgeben.

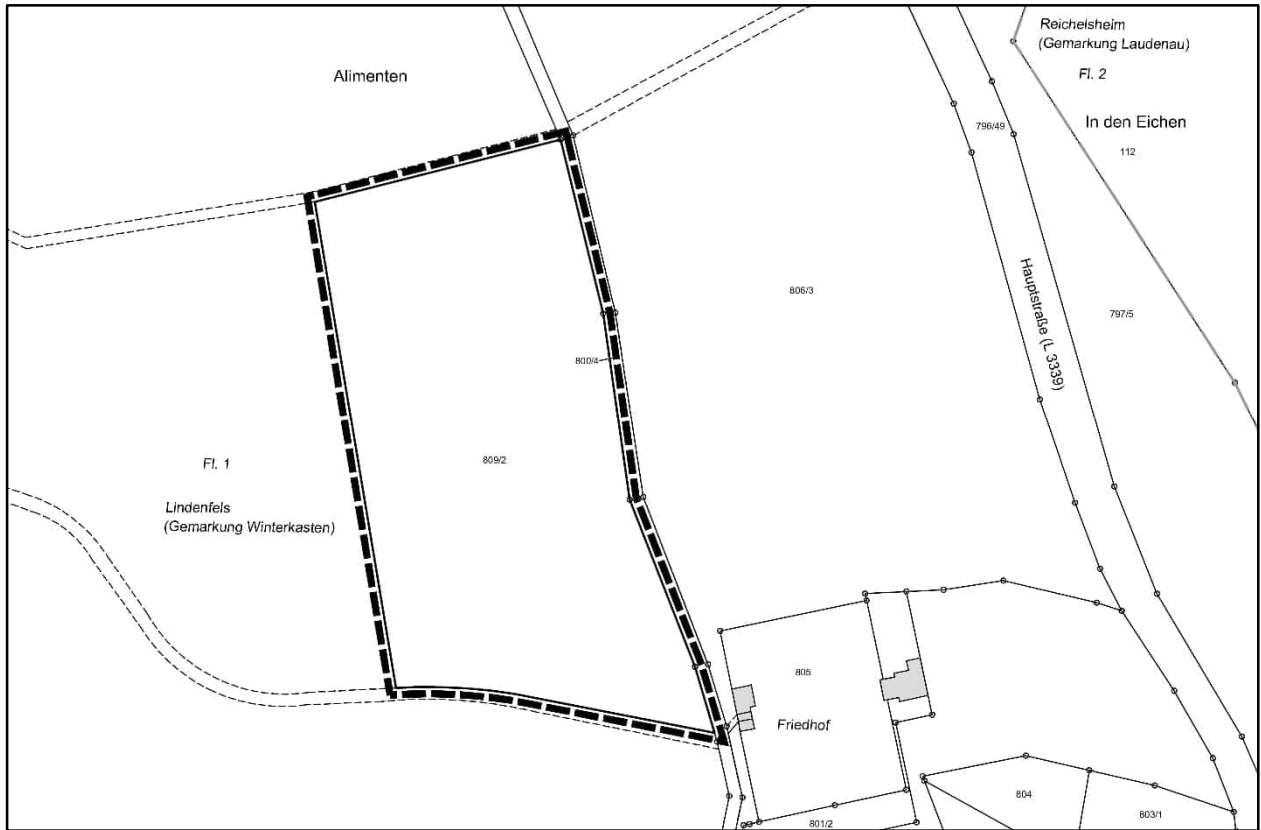


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ruheforst am Kaiserturm“



Abbildung 4: Bestandssituation März 2024 (Luftbild: © Geoportal Hessen)



Abbildung 5: Östlicher Waldweg (Flst. 800/4), rechts das Plangebiet



Abbildung 6: Links südlicher Waldweg, rechts das Plangebiet

## 5. Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen

### 5.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

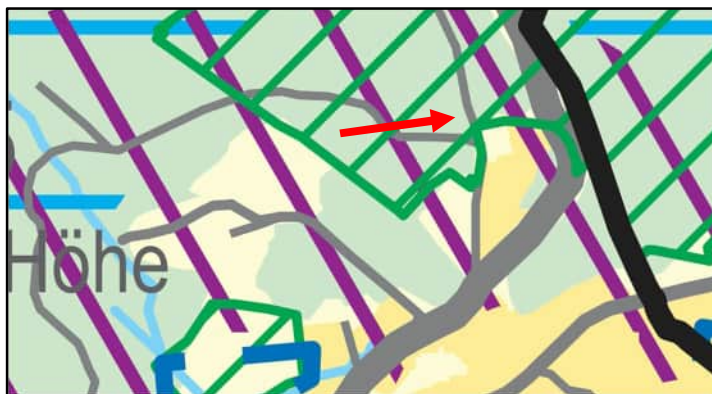


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS) festgelegt. Im Regionalplan ist das Plangebiet als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktionen“, sowie als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ dargestellt.

Gemäß Ziel Z 10.2-12 sollen die im Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellten Flächen „Wald, Bestand“ dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

In den "Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen." sollen die vor Ort jeweils bestehenden klimatischen Bedingungen beachtet und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden". Gemäß dem Grundsatz G4.6-3 sollen „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden. Die Anlage eines Bestattungswaldes steht diesen beiden Zielen/Grundsätzen des Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 grundsätzlich nicht entgegen.

Gemäß Z4.5-3 haben in den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

Das Vorranggebiet wird nur mit einem relativ kleinen Flächenanteil beansprucht. Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft wurden in einer Artenschutzprüfung sowie einer FFH-Prüfung ermittelt und bewertet. Demzufolge liegt bei Umsetzung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes / Vorranggebietes Natur und Landschaft vor. Ein Zielabweichungsverfahren ist somit nicht erforderlich.

## 5.2 Flächennutzungsplan



Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lindenfels ist das Plangebiet als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

## 5.3 Überörtliche Fachplanungen

Aktuelle überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungsstrassen etc.) im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind derzeit nicht bekannt.

## 5.4 Sonstige rechtliche Vorgaben



Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz-, Natur-, Landschafts- und Überschwemmungsgebieten.

Es befindet sich jedoch innerhalb des Natura 2000-Gebietes Nr. 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“. Daher wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Anlage 2).

Abbildung 9: Lage des Plangebiets innerhalb des FFH-Gebietes (Darstellung aus dem Natureg-Viewer)

## II. PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN

### 1 Allgemeines

Hinsichtlich der Errichtung eines Ruheforstes (Synonyme: Bestattungswald, Friedwald) sind verschieden rechtliche Vorgaben zu beachten:

- Forstrecht (BWaldG, HWaldG)
- Friedhofsrecht (FBG)
- Bauplanungsrecht (BauGB, HBO)
- Naturschutzrecht (BNatSchG, HeNatG).

#### Forstrecht

Im Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist Wald in § 2 (1) definiert:

„Wald ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.“

Bundesrechtlich gibt es - neben dem „normalen“ Wald - lediglich zwei gesonderte Waldkategorien: Schutzwald (§ 12 BWaldG) und Erholungswald (§ 13 BWaldG). Nach Hessischem Waldgesetz (HWaldG) ist zudem die Ausweisung von Bannwald (§ 13 Abs. 2 HWaldG) möglich.

Daneben regelt das BWaldG insbesondere die Erhaltung (§ 9), die Aufforstung (§ 10), die Bewirtschaftung (§ 11) und das Betreten (§ 14) des Waldes.

Die Begriffe „Bestattungswald“, „Friedwald“ oder „Ruheforst“ kommen weder im BWaldG noch im HWaldG vor.

Forstrechtlich ist die Nutzung eines Waldes als „Bestattungswald“ somit ohne Genehmigung möglich, sofern der Waldeigentümer die allgemeinen forstrechtlichen Ziele berücksichtigt. Dies ist bei der Nutzungsart „Bestattungswald“ regelmäßig der Fall, da die Fläche weiterhin im forstrechtlichen Sinne Wald bleibt und die für die Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen (z.B. Wege, Andachtsplatz, Schutzhütte) untergeordnet und im Wald allgemein zulässig sind.

#### Friedhofsrecht

Gemäß hessischem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) dienen Friedhöfe der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen (§ 1). Es besteht Friedhofszwang: „Verstorbene sind auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten“ (§ 4 Abs. 1). Darüber hinaus dürfen gemäß § 5 (1) Friedhöfe nur dann neu angelegt oder erweitert werden, wenn

1. der Friedhofszweck gewahrt ist,
2. Erfordernisse der Landesplanung und des Städtebaus nicht entgegenstehen und
3. außer bei nur geringfügigen Erweiterungen die Friedhofsfläche durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

Sie müssen umfriedet zudem als Friedhöfe erkennbar sein (§ 5 Abs. 2) und die Eignung zur Friedhofsnutzung muss durch ein bodenkundliches Sachverständigengutachten nachgewiesen werden (§ 5 Abs. 3).

Auch im FBG kommen die Begriffe „Bestattungswald“, „Friedwald“ oder „Ruheforst“ nicht vor.

### Bauplanungsrecht

Das Baugesetzbuch (BauGB) kennt den Begriff „Friedhof“ nur im Zusammenhang mit öffentlichen oder privaten Grünflächen. § 9 Abs. 1 Nr. 15 ermöglicht die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen mit einer Zweckbestimmung wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen, Friedhöfen. Grünflächen sind im Wesentlichen begrünte, d.h. mit Pflanzen verschiedener Art (mit Bäumen, Sträuchern, Rasen und sonstigen Bepflanzungen) versehene Flächen, die einem bestimmten, städtebaulichen Zweck dienen. Bauliche Anlagen sind dabei nicht ausgeschlossen sind, wenn sie eine nur untergeordnete Bedeutung besitzen.

Planungsrechtlich können Waldflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als „Fläche für Wald“ festgesetzt werden. Die Festsetzung dient dazu, die Flächen für Wald zu sichern und damit waldfremde Nutzungen auszuschließen. Eine Differenzierung bei der Festsetzung von Wald ist nach Planzeichenverordnung (PlanzV) möglich (Zweckbestimmung „Erholungswald“). Gemäß PlanzV ist eine Ergänzung und sinngemäße Entwicklung möglich. Insofern lässt sich hieraus auch eine Zweckbestimmung wie z.B. „Ruheforst“ entwickeln.

Unzulässig ist jedoch z.B. die Festsetzung als „Laubmischwald“, ebenso scheiden Bepflanzungsvorgaben aus.

In Bebauungsplänen werden die Flächen für Bestattungswälder bislang überwiegend als Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald / Ruheforst / Friedwald“ festgesetzt. Es gibt jedoch auch Bebauungspläne mit Festsetzungen als Sondergebiet „Wald- und Naturfriedhof“ oder „Bestattungswald“ mit der Zweckbestimmung „Fläche zur Bestattung der Asche von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an auserwählten Bestattungsbäumen“. Es gibt sogar Vorhabenbezogene Bebauungspläne für einen Bestattungswald. Die Festsetzung eines Sondergebietes „Friedhof“ wurde gerichtlich nicht beanstandet (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.03.2016 - 8 S 848/13).

Ein Bestattungswald wurde auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB baurechtlich genehmigt und die Genehmigung gerichtlich nicht beanstandet (OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.4.2019 - 1 ME 32/19).

### Naturschutzrecht

Naturschutzrechtlich ist die Anlage eines Bestattungswaldes im Hinblick auf mögliche bauliche Anlagen sowie artenschutzrechtlich relevant. Während die baulichen Anlagen in der Regel untergeordnet sind in nur einen geringen Eingriff in Natur und Landschaft bewirken, ist ein solches Vorhaben insbesondere hinsichtlich des Störungsverbot (zusätzliche Lärmeinwirkungen) zu bewerten. Grundsätzlich bleibt die Funktion des Waldes erhalten. Auf Grund der entfallenden forstlichen Nutzung erfolgt in der Regel langfristig sogar eine ökologische Aufwertung des Waldes.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans wird somit zunächst durch § 5 (1) FBG begründet. Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung auch für die Begräbnisform „Bestattungswald“ gilt.

Rein forstrechtlich ist für die Nutzungsform „Bestattungswald“ keine gesonderte Genehmigung erforderlich, sofern die grundsätzlichen Ziele für den Wald berücksichtigt werden (was regelmäßig der Fall ist).

Bauplanungsrechtlich erfolgt somit eine Festsetzung als Fläche für Wald auf Basis von § 9 Abs.1 Nr. 18b BauGB mit der Zweckbestimmung „Ruheforst“.

## 2 Begründung der Planfestsetzungen

### 2.1 Fläche für Wald

Für die Errichtung des Ruheforstes ist die Festlegung der Nutzungsart sowie der zulässigen baulichen Anlagen erforderlich. Als Nutzungsart wird die Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich ausgewählter und markierter Bäume festgesetzt. Die erforderlichen baulichen Anlagen beschränken sich auf die Errichtung einer Andachtsfläche mit Sitzbänken auf einer Fläche von max. 100 m<sup>2</sup> in einer Waldlichtung sowie die Anlage von Waldwegen, Sitzgelegenheiten und die Anbringung von Gedenktafeln an den Bäumen.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr.4 Hess. Jagdgesetz sind Friedhöfe befriedete Bezirke, in denen grundsätzlich die Jagd ruht. Nach Abs.4 der Rechtsvorschrift kann die Jagdbehörde die Jagdausübung in Ausnahmefällen gestatten.

Um den Waldcharakter zu wahren und das Erscheinungsbild des Waldes beizubehalten, ist eine Grabbpflege bzw. das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig. Dies wird in der zukünftigen Friedhofsordnung geregelt.

Schließlich sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenschaft nicht widersprechen (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

Daneben sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zulässig, da im Bebauungsplan hierfür keine gesonderten Flächen festgesetzt werden.

Die Fläche bleibt weiterhin Wald im Sinne von § 2 (1) des Hessischen Waldgesetzes. Wald im Sinne dieses Gesetzes ist demnach jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Die Waldfunktionen gemäß § 2 (2) HWaldG sind grundsätzlich sicherzustellen. Dabei handelt es sich um die Schutz-, Nutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen sind mit Inbetriebnahme des Bestattungswaldes in unterschiedlicher Ausprägung weiterhin gegeben. Durch die Überplanung als Bestattungswald wird die Waldeigenschaft der Fläche nicht negiert.

Eine erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ist daher bei Durchführung entsprechend der vorgelegten Planunterlagen nicht erforderlich. Dies gilt jedoch nur, wenn keine Versiegelung von Bodenflächen, insbesondere der Andachtsfläche oder der Waldwege, durchgeführt wird.

Anderenfalls wäre eine Waldumwandelungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG erforderlich. Zuständig für die Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung ist der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße.

Gemäß Festsetzung im Bebauungsplan sind Wege und sonstige Aufenthaltsflächen wasserdurchlässig herzustellen bzw. in seitliche Waldflächen zu entwässern. Eine Bodenversiegelung findet somit nicht statt.

## 2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (siehe Kapitel III Umweltbericht).

## 2.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 91 HBO

Die in § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 91 Abs. 3 HBO ebenfalls in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Laut § 5 Abs. 2 Friedhof- und Bestattungsgesetz müssen Friedhöfe umfriedet und als solche erkennbar sein. Da es sich nicht um einen Friedhof im herkömmlichen Sinne handelt, z.B. keine Grabsteine, sind die Anforderung an eine Einfriedung anders. Es soll nur kenntlich gemacht werden, dass es sich um eine Waldfläche handelt, die als Friedhof genutzt wird.

Eine geschlossene Einfriedung z.B. Einzäunung, wird ausgeschlossen, weil damit das freie Betretungsrecht im Wald eingeschränkt wird (§ 24 HFG). Außerdem ist die Durchgängigkeit des Waldgebietes für die Tiere durch entsprechende Maßnahmen zu gewähren.

Als Einfriedungsmittel kommen daher nur Holzkonstruktionen mit einer Höhe von max. 0,6 m und/oder liegende Baumstämme in Betracht.

### III. UMWELTBERICHT

#### 1. Einleitung

Da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bislang unbebaute Außenbereichsflächen überplant werden, ist für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und die Ergebnisse in einem Umweltbericht darzustellen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (vgl. Kapitel III.1.5).

##### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Im Rahmen des Bebauungsplans sollen die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Ruheforstes im Anschluss an den Friedhof Winterkasten geschaffen werden.

##### 1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang

Im Bebauungsplan wird eine Fläche für die Forstwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Ruheforst“ festgesetzt. Der Standort des 1,26 ha großen Plangebiets liegt ca. 750 m nördlich vom nördlichen Ortsrand des Stadtteils Winterkasten innerhalb des Waldverbandes.

Einzige zeichnerische Festsetzung ist eine 12.622 m<sup>2</sup> große Fläche für die Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB mit der Zweckbestimmung „Ruheforst“.

Textlich werden noch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 91 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB zu Einfriedungen festgesetzt.

##### 1.3 Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von 12.622 m<sup>2</sup>, die vollständig als Ruheforst ausgewiesen wird.

##### 1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

In verschiedenen Fachgesetzen werden Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Die wichtigsten Fachgesetze sind dabei das Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Umweltinformationsgesetz (UIG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Hinzu kommen fachspezifische Landesgesetze wie das Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG), Hessische Wassergesetz (HWG), Hessische Waldgesetz (HWaldG), Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG), welche die bundesrechtlichen Ziele aufgreifen und teilweise ergänzen.

Im Folgenden werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen - bezogen auf den Geltungsbereich und die Zielsetzung des Bebauungsplans - aufgeführt und dargelegt, wie diese bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung
§ 1 Abs. 5 BauGB	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes	- Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen - Gestaltungsfestsetzungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung	- Befriedigung eines in der Bevölkerung wachsenden Bedürfnisses nach alternativen Bestattungsmethoden
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	- Möglichst geringer Eingriff in den Baumbestand - Gestaltungsfestsetzungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	Befriedigung eines in der Bevölkerung wachsenden Bedürfnisses nach alternativen Bestattungsmethoden
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	- Möglichst geringer Eingriff in den Baumbestand - Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen - Gestaltungsfestsetzungen - Artenschutzprüfung - FFH-Prüfung
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen	- Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen	- Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

Tabelle 1: Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetz	Ziel(e)	Berücksichtigung
§ 1 BNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.	- Festsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
§ 44 BNatSchG	Berücksichtigung besonders geschützter Arten und deren Lebensräume	- Artenschutzbeitrag
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen	- Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen
§ 47 ff. WHG	Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird.	- Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen

Tabelle 1: Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes (Fortsetzung)

Fachpläne liegen für das Plangebiet nicht vor. Der Landschaftsplan ist in den Flächennutzungsplan integriert (vgl. Kapitel I.4.1). Dort ist das Plangebiet als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

### 1.5 Ermittlung der betroffenen Umweltbelange

Die zu prüfenden Umweltbelange umfassen die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1a BauGB aufgeführten Belange. Der Umfang der Prüfung hat sich am Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans zu orientieren. Ziel der Prüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die folgende Tabelle fasst die Prüfung der Umweltbelange zusammen. Die tabellarische Übersicht dient dabei als „Checkliste“ für die zu berücksichtigenden Belange von Natur und Landschaft sowie der Überprüfung, ob wichtige Aspekte außer Acht gelassen wurden.

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere	<input checked="" type="checkbox"/>		Artenschutzrechtliche Belange sind unmittelbar zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Tierarten durch Störung oder Lebensraumverlust eintreten kann.

Tabelle 2: Ermittlung der betroffenen Umweltbelange

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Pflanzen		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben erfolgt lediglich eine sehr geringfügige Entnahme von Gehölzen.
Fläche		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung wird eine planungsrechtlich im Außenbereich gelegene Fläche in Anspruch genommen. Da die Waldnutzung jedoch weiterhin überwiegt, ist eine Betroffenheit nicht festzustellen.
Boden		<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Durch das Vorhaben kommt es nur zu einer sehr geringen Beanspruchung von Boden. Durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Belege wird der Eingriff minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes zu erwarten sind.</p> <p>Für den Plangeltungsbereich liegt unter Vorbehalt ein Eintrag mit der ALTIS-Nr. 431.015.080-000.008 in der Altflächendatei vor. Der Eintrag wird als „Altablagerung“ mit dem Arbeitsnamen „ehem. Steinbruch Erbeldinger“ geführt. Nach vorliegenden Informationen wurde in dem ehem. Steinbruch seit 1965 Bauschutt und Erdaushub eingebracht. Beim Ausbau der Bundesstraße im Jahr 1973 geschah dies in verstärktem Maße.</p> <p>Mit Schreiben vom 10.12.1982 wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt festgestellt, dass das Gelände in angemessener Weise rekultiviert wurde und als Deponie nicht mehr erkennbar ist. Das Verfahren wurde mit o.g. Schreiben gem. § 10 AbfG abgeschlossen. Informationen zur genauen Lage des/der Ablagerungsortes/e, spezifisch grundstücksbezogene Erkenntnisse und insbesondere Ergebnisse von umwelttechnischen Untersuchungen liegen dem Regierungspräsidium Darmstadt – als Obere Bodenschutzbehörde – nicht vor.</p>

Tabelle 2: Ermittlung der betroffenen Umweltbelange (Fortsetzung)

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Wasser		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben kommt es nur zu einer sehr geringen Bodenversiegelung. Durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Belege wird der Eingriff minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. Wasserschutz, Heilquellenschutz oder Überschwemmungsgebiete sind ebenso wie Fließ- oder Stillgewässer nicht betroffen.
Luft / Klima		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Einrichtung eines Ruheforstes ist nicht mit einer wesentlichen Veränderung des Kleinklimas im Gebiet zu rechnen. Durch das Vorhaben erfolgt lediglich eine sehr geringfügige Entnahme von Gehölzen.
Landschaft		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Einrichtung eines Ruheforstes kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes. Durch das Vorhaben erfolgt lediglich eine sehr geringfügige Entnahme von Gehölzen.
Biologische Vielfalt		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Einrichtung eines Ruheforstes ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt im Gebiet insgesamt zu rechnen. Durch das Vorhaben erfolgt lediglich eine sehr geringfügige Entnahme von Gehölzen. Die Störung von geschützten Tierarten ist sehr gering.
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000-Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/>		Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines Natura2000-Gebietes (FFH-Gebiet), so dass eine FFH-Prüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Errichtung eines Ruheforstes sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf den Menschen zu erwarten.

Tabelle 2: Ermittlung der betroffenen Umweltbelange (Fortsetzung)

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		<input checked="" type="checkbox"/>	Kultur- oder wichtige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.
Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch Errichtung eines Ruheforstes kommt es nicht zu einer erheblichen Zunahme an Emissionen oder Abfällen/Abwässern. Durch den Anschluss des vorhandenen Friedhofs an das bestehende Versorgungsnetz wird eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie		<input checked="" type="checkbox"/>	Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung sind für einen Ruheforst nicht von Belang.
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen		<input checked="" type="checkbox"/>	Es sind keine speziellen landschaftsplanerischen Ziele für das Plangebiet vorhanden.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität		<input checked="" type="checkbox"/>	Für die Planung eines Ruheforstes nicht von Belang.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes		<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich des übergreifenden Verhältnisses zwischen Naturhaushalt, Menschen sowie Sach- und Kulturgütern ist aufgrund der bereits erfolgten Einschätzungen nicht mit erheblichen Wechselwirkungen durch die Planung zu rechnen.
Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind		<input checked="" type="checkbox"/>	Im Bebauungsplan werden keine störenden Nutzungen festgesetzt. Auch sind in der Umgebung keine störenden Nutzungen vorhanden oder geplant. Schwere Unfälle oder Katastrophen auf Grund der Planung sind nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Ermittlung der betroffenen Umweltbelange (Fortsetzung)

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschränken sich im Folgenden auf die in Kapitel III.1.5 (Tabelle 2) ermittelten Umweltbelange, welche erheblich beeinträchtigt werden können.

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

#### 2.1.1 *Fauna*

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht (siehe Anlage 1).

Während den Erfassungen konnten keine streng geschützten (FFH-Anhang IV) Arten innerhalb oder angrenzend des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Analog verhält es sich bei den Brutvögeln, es handelte sich ausschließlich um allgemein häufige und störungstolerante Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.

Das Untersuchungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen einschließlich des Waldweges werden lediglich im geringen Maße von Zwergfledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Der Waldweg an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes hat sowohl als Transferweg und Jagdhabitat Bedeutung für Zwergfledermäuse und sollte möglichst unverändert erhalten bleiben.

Von den nachgewiesenen Arten konnte innerhalb des Baumbestandes keine Hinweise auf Quartiernutzung konstatiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt konnten keine geeigneten Quartiere angetroffen werden.

Vorsorglich wurde folgende Vermeidungsmaßnahme formuliert: „Gehölzarbeiten dürfen nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Winterhalbjahr, im Zeitraum vom 31. Oktober bis zum 28. Februar, erfolgen.“

Es ist für keine nachgewiesene Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

#### 2.1.2 *FFH-Gebiet*

Im Rahmen der Planung wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt (Siehe Anlage 2).

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Nutzung des Vorhabengebiets als Friedwald, unter der Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, für das FFH-Gebiet „Buchenwälder des vorderen Odenwaldes“ keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der dafür maßgeblichen Gebietsbestandteile zu erwarten sind.

Je nach Detailplanung können ggf. Lebensstätten der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) betroffen sein.

### *2.1.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung*

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks erhalten und kann nicht für einen Ruheforst in Anspruch genommen. Insofern findet dann auch kein Eingriff in Natur Landschaft bzw. eine Änderung des derzeitigen Umweltzustands statt.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die mit den Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplans verbundenen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

### *2.2.1 Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Auswirkungen auf den Umweltzustand infolge des Baus und der Abrissarbeiten beschränken sich im Wesentlichen auf die üblichen vorübergehenden Emissionen (insbesondere Lärm, Staubentwicklung) während der Bauzeit. Diese sind zu vernachlässigen, da die Bauphase zeitlich und räumlich beschränkt ist. Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen.

### *2.2.2 Auswirkungen auf die Fauna*

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Friedwaldes keiner der vorgefundenen Vogelarten seinen Lebensraum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verliert. Da die Wald- bzw. Gehölzkomplexe vollständig erhalten bleiben, kommt es zu keinen Verlusten an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die gehölzgebundenen Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter). Es sind keine streng geschützten Arten bzw. auf der Roten Liste Hessens (ab Kategorie 3) geführte Arten von der Zerstörung und dem direkten Verlust ihres Nistplatzes bzw. Revierzentrums oder sonstigen nachhaltigen Beeinträchtigungen betroffen. Die erfassten Brutvogelarten gelten als tendenziell störungstolerant und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Störungen ist für die allgemein häufigen Arten unwahrscheinlich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das vorkommende Artenspektrum ersichtlich.

Das Untersuchungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen einschließlich des Waldweges werden lediglich im geringen Masse von Zwergfledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Gerade die Zwergfledermaus ist jedoch eine bezüglich an die Ansprüche an Jagdhabitats sehr flexible Art, die dafür bekannt ist eine Vielzahl von Habitats zum Beuteerwerb zu nutzen.

Durch das Vorhandensein gleichwertiger Habitats in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Untersuchungsfläche sind selbst bei zukünftigem Verlust dieses Nahrungshabitats somit direkte Effekte auf die lokale Fledermauspopulation der Zwergfledermaus ausgeschlossen. Der Waldweg an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes hat sowohl als Transferweg und Jagdhabitat Bedeutung für Zwergfledermäuse und sollte möglichst unverändert erhalten bleiben. Von den nachgewiesenen Arten konnte innerhalb des Baumbestandes keine Hinweise auf Quartiernutzung konstatiert werden.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind ausgeschlossen.

### *2.2.3 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet*

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Auch wenn das Vorhabengebiet im Rahmen der Grunddatenerfassung nicht als Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ ausgewiesen wurde, wurde im Zuge der feldbiologischen Untersuchungen festgestellt, dass das Gebiet nach Fällung des Fichtenbestands durchaus dem Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald zugeordnet werden kann. Da es nutzungsbedingt zu keiner Änderung der Waldstruktur oder dessen Funktion kommt, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps nicht wahrscheinlich.

Vorkommen der Spanischen Flagge wurden in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebiets festgestellt. Es wurde bis zu sieben Falter an Wasserdostbeständen (Saughabitat) beobachtet. Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden zwar keine Vorkommen festgestellt, es finden sich jedoch ebenfalls Wasserdostbestände, wenn auch von geringerer Qualität (Bestandsgröße und Exposition). Im Bereich der Lichtungen wurde zudem Raupennahrungshabitats festgestellt (Him- und Brombeere, Große Brennnessel). Da die Art hochmobil ist und bei großer Hitze auch in kühlere Bereiche ausweicht, sind Vorkommen auch innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich bau- und anlagebedingt, in Abhängigkeit von der konkreten Planung, bei einer Beanspruchung von Bereichen mit Vorkommen der o.g. Lebensstätten durch die Andachtsfläche, der Wege, der Sitzgelegenheiten und die Einrichtung von BE-Flächen oder Lagerplätzen. Mögliche betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch Pflegemaßnahmen (Mahd von Wasserdost und Raupennahrungshabitats) oder bei Einrichtung einer Beleuchtung. Gemäß des Orientierungswerts bei direktem Flächenentzug in Habitats von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsschlusses ist ein Flächenentzug, bei Annahme des konservativsten Grundwertes, von bis zu 160 m<sup>2</sup> nicht als erheblich einzustufen. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der Art sowie der geplanten geringen Flächengrößen der baulichen Einrichtungen und/oder bei einer Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten.

Im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten zerstört oder Beeinträchtigungen dieser Art durch betriebsbedingte Nutzungen entstehen.

Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Mit Hilfe der stationären Detektoren wurden Ultraschalllaute der Art aufgezeichnet, welche auf Transferflüge der Art schließen lassen. Quartiere oder eine regelmäßige Nutzung des Vorhabengebiets kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets und der suboptimalen Habitatqualität des Waldes ist allenfalls von einer geringfügigen Nutzung des Gebiets als Nahrungshabitat auszugehen.

Der Erhaltungszustand wird zwischen hervorragend und mittel bis schlecht beurteilt. Da es durch das Vorhaben zu keiner grundlegenden Änderung der Waldfunktionen kommen wird und keine Lebensstätten der Art betroffen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.

Andere Projekte, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der dafür maßgeblichen Gebietsbestandteile führen können, sind nicht bekannt. Da durch das betrachtete Vorhaben selbst keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind andere Pläne und Projekte zudem nicht relevant.

#### *2.2.4 Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete*

Im Umfeld des Plangebiets sind aktuell keine weiteren Vorhaben geplant, so dass keine kumulierenden Auswirkungen zu erwarten sind.

#### *2.2.5 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Es werden keine besonderen Techniken oder Stoffe bei der Umsetzung der Planung eingesetzt.

### 2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden mit ggf. geplanten Überwachungsmaßnahmen

Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz werden im Rahmen der Planung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Grundsätzlich unterliegt die Fläche weiterhin der forstwirtschaftlichen Nutzung, so dass durch die Errichtung eines Ruheforstes nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu rechnen ist. Der Eingriff beschränkt sich auf die Anlage von Wegen, welche grundsätzlich im Wald zulässig ist. Die Errichtung einer Andachtsfläche wird auf max. 100 m<sup>2</sup> begrenzt, so dass der Eingriff innerhalb der 1,26 ha großen Fläche insgesamt zu vernachlässigen ist.

Daher werden über die festgesetzten Minimierungsmaßnahmen hinaus keine zusätzlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist damit nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

## 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei den in Nr. 1d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführten „anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ geht es nicht um grundsätzlich andere Planungen, sondern um vernünftigerweise in Betracht kommende anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und nicht etwa grundsätzlich andere Planungen in Erwägung zu ziehen sind.

In Kapitel I.1 und II.3 ist auf die Erforderlichkeit der Planung und den gewählten Standort bereits eingegangen worden.

## 3 Zusätzliche Angaben

### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Verfahren angewendet:

- Artenschutzprüfung gemäß Leitfaden „Artenschutz in Hessen“.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, sonstige technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials wurden nicht festgestellt. Die verfügbaren Unterlagen reichen aus, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung ermitteln, beschreiben und bewerten zu können.

### 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB soll die Kommune überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten zudem die Behörden die Kommune, wenn nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Planung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Da von der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, sind unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen keine gesonderten Monitoringmaßnahmen erforderlich.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplans sollen die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Ruheforstes im Anschluss an den Friedhof Winterkasten geschaffen werden.

Der Standort des 1,26 ha großen Plangebiets liegt ca. 750 m nördlich vom nördlichen Ortsrand des Stadtteils Winterkasten innerhalb des Waldverbandes.

Einzige zeichnerische Festsetzung ist eine Fläche für die Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB mit der Zweckbestimmung „Ruheforst“. Textlich werden noch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 91 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB zu Einfriedungen festgesetzt.

In verschiedenen Fachgesetzen werden Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen fachspezifische Landesgesetze, welche die bundesrechtlichen Ziele aufgreifen und teilweise ergänzen.

Diese Zielsetzungen wurden wie folgt im Rahmen der Planung berücksichtigt:

- Festsetzung wasserdurchlässige Flächenbefestigungen
- Gestaltungsfestsetzungen
- Befriedigung eines in der Bevölkerung wachsenden Bedürfnisses nach alternativen Bestattungsmethoden
- Möglichst geringer Eingriff in den Baumbestand
- Artenschutzprüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Durch das Vorhaben erfolgt lediglich eine sehr geringfügige Entnahme von Gehölzen.

Durch das Vorhaben kommt es nur zu einer sehr geringen Beanspruchung von Boden. Durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Belege wird der Eingriff minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes zu erwarten sind. Für den Plangeltungsbereich liegt unter Vorbehalt ein Eintrag mit der ALTIS-Nr. 431.015.080-000.008 in der Altflächendatei vor. Der Eintrag wird als „Altablagerung“ mit dem Arbeitsnamen „ehem. Steinbruch Erbedinger“ geführt. Mit Schreiben vom 10.12.1982 wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt festgestellt, dass das Gelände in angemessener Weise rekultiviert wurde und als Deponie nicht mehr erkennbar ist. Das Verfahren wurde mit o.g. Schreiben gem. § 10 AbfG abgeschlossen.

Wasserschutz, Heilquellenschutz oder Überschwemmungsgebiete sind ebenso wie Fließ- oder Stillgewässer nicht betroffen.

Durch die Einrichtung eines Ruheforstes ist nicht mit einer wesentlichen Veränderung des Kleinclimas im Gebiet zu rechnen. Durch das Vorhaben erfolgt lediglich eine sehr geringfügige Entnahme von Gehölzen.

Durch die Einrichtung eines Ruheforstes kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes. Durch das Vorhaben erfolgt lediglich eine sehr geringfügige Entnahme von Gehölzen.

Es ist weiterhin nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt im Gebiet insgesamt zu rechnen. Durch das Vorhaben erfolgt lediglich eine sehr geringfügige Entnahme von Gehölzen.

Kultur- oder wichtige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Durch Errichtung eines Ruheforstes kommt es nicht zu einer erheblichen Zunahme an Emissionen oder Abfällen/Abwässern. Durch den Anschluss des vorhandenen Friedhofs an das bestehende Versorgungsnetz wird eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt.

Es werden keine störenden Nutzungen festgesetzt. Auch sind in der Umgebung keine störenden Nutzungen vorhanden oder geplant. Schwere Unfälle oder Katastrophen auf Grund der Planung sind nicht zu erwarten.

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht. Während den Erfassungen konnten keine streng geschützten (FFH-Anhang IV) Arten innerhalb oder angrenzend des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Analog verhält es sich bei den Brutvögeln, es handelte sich ausschließlich um allgemein häufige und störungstolerante Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Von den nachgewiesenen Fledermausarten konnte innerhalb des Baumbestandes keine Hinweise auf Quartiernutzung konstatiert werden. Vorsorglich wurde folgende Vermeidungsmaßnahme formuliert: „Gehölzarbeiten dürfen nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Winterhalbjahr, im Zeitraum vom 31. Oktober bis zum 28. Februar, erfolgen.“ Es ist für keine nachgewiesene Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Im Rahmen der Planung wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Nutzung des Vorhabensgebiets als Friedwald, unter der Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, für das FFH-Gebiet „Buchenwälder des vorderen Odenwaldes“ keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der dafür maßgeblichen Gebietsbestandteile zu erwarten sind.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks erhalten und kann nicht für einen Ruheforst in Anspruch genommen. Insofern findet dann auch kein Eingriff in Natur Landschaft bzw. eine Änderung des derzeitigen Umweltzustands statt.

Durch das Vorhandensein gleichwertiger Habitate in der unmittelbaren Nachbarschaft zur Untersuchungsfläche sind selbst bei zukünftigem Verlust dieses Nahrungshabitats somit direkte Effekte auf die lokale Fledermauspopulation der Zwergfledermaus ausgeschlossen. Der Waldweg an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes hat sowohl als Transferweg und Jagdhabitat Bedeutung für Zwergfledermäuse und sollte möglichst unverändert erhalten bleiben. Von den nachgewiesenen Arten konnte innerhalb des Baumbestandes keine Hinweise auf Quartiernutzung konstatiert werden.

Im Umfeld des Plangebiets sind aktuell keine weiteren Vorhaben geplant, so dass keine kumulierenden Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz wurden im Rahmen der Planung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Grundsätzlich unterliegt die Fläche weiterhin der forstwirtschaftlichen Nutzung, so dass durch die Errichtung eines Ruheforstes nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu rechnen ist. Der Eingriff beschränkt sich auf die Anlage von Wegen, welche grundsätzlich im Wald zulässig ist. Die Errichtung einer Andachtsfläche wird auf max. 100 m<sup>2</sup> begrenzt, so dass der Eingriff innerhalb der 1,26 ha großen Fläche insgesamt zu vernachlässigen ist.

Daher wurden über die festgesetzten Minimierungsmaßnahmen hinaus keine zusätzlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Da von der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, sind unter Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen keine gesonderten Monitoringmaßnahmen erforderlich.

### 3.4 Referenzliste der Quellen

- Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): Informationsplattform [www.biologischevielfalt.de](http://www.biologischevielfalt.de).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Wiesbaden, 2. Fassung Mai 2011.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, [www.umweltministerium.hessen.de](http://www.umweltministerium.hessen.de)
- HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Klausing, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.
- Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018.

Weitere verwendete Onlinequellen bzw. Kartenserver:

[Geoportal.hessen.de](http://Geoportal.hessen.de)

[Bodenviewer.hessen.de](http://Bodenviewer.hessen.de)

[Gruschu.hessen.de](http://Gruschu.hessen.de)

[Natureg.hessen.de](http://Natureg.hessen.de)

[WRRL.hessen.de](http://WRRL.hessen.de)

Weitere Quellen siehe Fachgutachten.

## IV. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Gemäß § 2a BauGB sind in der Begründung die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.

### 1. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind im Kapitel III ermittelt und bewertet.

### 2. Soziale Auswirkungen

Die Planung besitzt positive Auswirkungen hinsichtlich der Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung für alternative Bestattungsformen.

### 3. Infrastrukturelle Auswirkungen

Durch die Errichtung eines Ruheforstes sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Infrastruktur der Stadt Lindenfels zu erwarten, da das Gebiet direkt an den vorhandenen Friedhof in Winterkasten angrenzt. Die Energieversorgung und Abwasserentsorgung sind durch die bestehenden Leitungsnetze gesichert, es ergibt sich hier kein Ausbauerfordernis.

### 4. Verkehrliche Auswirkungen

Durch die Errichtung des Ruheforstes ist nicht mit einer merklichen Zunahme des Gesamtverkehrs in den umgebenden Straßen zu rechnen, da nur mit wenigen Bestattungen im Jahr zu rechnen ist. Die Zufahrt und Parkplätze des bestehenden Friedhofes können genutzt werden, ein Ausbau ist nicht erforderlich.

## V. VERFAHREN

### 1. Übersicht über den Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	03.11.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	05.08.2024
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	26.08. – 27.09.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Anschreiben vom	
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	

Tabelle 3: Verfahrensübersicht

*Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.*

### 2. Übersicht über die Beteiligung und eingegangenen Stellungnahmen

Beteiligung	Anzahl der Beteiligten	Anzahl der eingebrachten Stellungnahmen	Davon abwägungsrelevant	Anregungen, Hinweise zu...
§ 3 (1) BauGB	Öffentliche Auslegung	-	-	-
§ 4 (1) BauGB	12	6	3	FFH-Prüfung, Artenschutz, Altlasten, Forstrecht, Alternativenprüfung
§ 3 (2) BauGB	Öffentliche Auslegung			
§ 4 (2) BauGB				

Tabelle 4: Übersicht des Beteiligungsverfahrens

*Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.*